



Beschlussvorlage (Nr. 2018-0159)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	10.12.2018

TOP:

Änderung der Abwassersatzung

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird ab 1. Januar 2019 wie folgt festgesetzt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt: 0,57 €/qm

Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Ausführungen in der Vorlage. Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und -arten wird zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf beiliegende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung.

Sachverhalt:

Die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung müssen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Abwassermenge der Gebührenmaßstab, bei der Niederschlagswassergebühr ist die befestigte Fläche maßgebend.

Für die Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutzwasser und Niederschlagswasser können die Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden. Als Grundlage für die vorliegende Kalkulation dienen daher zum einen die exakte Kostenaufteilung und zum anderen die vom Gemeindetag Baden-Württemberg in seinen Empfehlungen veröffentlichte Kalkulationsmethode. Darin wurden anhand von Modellberechnungen Kostenanteile getrennt nach den Kostenarten für die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
-Kalkulatorische Kosten/ Investitionskosten	40 %	:	60 %
-Betriebskosten	50 %	:	50 %

- Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen von 2 % linear für das eingesetzte Anlagekapital

Der so genannte Straßenentwässerungskostenanteil soll die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen abdecken. Er geht zu Lasten der Gemeinde und entlastet die Gebührenzahler.

Bei der Berechnung dieses Anteils werden entsprechend der Globalberechnung pauschale Kostenanteile der Kanalisation (25 %) und des Klärwerks (5 %) berücksichtigt.

Für die Gemeinden im Land ist es aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert, sich beim Erlass von Satzungen bzw. der Kalkulation von Gebühren an den vom Gemeindetag Baden-Württemberg erarbeiteten Mustern zu orientieren, da diese jeweils in Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und betroffenen Ministerien erarbeitet werden. Die jetzt vorliegende Kalkulation wurde in der Grundkonzeption von einem Fachbüro erstellt, die vom Gemeindetag Baden-Württemberg herausgegebenen Empfehlungen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze wurden dabei beachtet.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Mit den Jahresrechnungen werden die tatsächlichen Ergebnisse der Erträge und Aufwendungen der Abwasserbeseitigung festgestellt und auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

Die bisher angefallenen Jahresüberschüsse bzw. –fehlbeträge sollen wie folgt mit den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren verrechnet bzw. weiter vorgetragen werden:

Niederschlagswasser (NW)						
Jahresergebnisse				Verrechnung Jahresergebnisse		
Erg.-Jahr	€	Verr.-Betr.€	€ Bestand	Verr.-Jahr	Verr.-Betr.€	für Erg.-J.
2015	40.261,07	-40.261,07	0,00	2019	40.261,07	2015
2016	-6.522,45	6.522,45	0,00	2019	-6.522,45	2016
2017	-84.801,13	84.801,13	0,00	2019	-84.801,13	2017
Summen	-51.062,51	51.062,51	0,00	Summen	-51.062,51	

Schmutzwasser (SW)						
Jahresergebnisse				Verrechnung Jahresergebnisse		
Erg.-Jahr	€	Verr.-Betr.€	€ Bestand	Verr.-Jahr	Verr.-Betr.€	für Erg.-J.
2015	124.788,03	-69.375,00	55.413,03	2019	69.375,00	2015
2016	266.638,21	0,00	266.638,21	2019		
2017	15.158,59	0,00	15.158,59	2019		
Summen	406.584,83	-69.375,00	337.209,83	Summen	69.375,00	

Die beigefügte Gebührenkalkulation zeigt, dass im Jahr 2019 die entstehenden Aufwendungen durch die derzeitigen Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser nicht mehr gedeckt sind.

Die Verwaltung und der Gemeinderat sind über Jahre bemüht, die Gebühren zwar regelmäßig zu kontrollieren und anzupassen, dabei aber trotzdem eine gewisse Konstanz zu wahren. Für den Bereich des Schmutzwassers sind aus den Vorjahren Überschüsse vorhanden, die in den jeweiligen Jahresabschlüssen als Rückstellungen aus

Gebührenüberschüssen gebucht wurden. Aus diesen Überschüssen kann ein Betrag entnommen werden, um die Schmutzwassergebühr konstant zu halten.

Für die Niederschlagswassergebühr ist eine Anpassung nach oben erforderlich. Hier war die Gebühr zu niedrig angesetzt. Ursache waren die Gebührenüberschüsse der Jahre 2008 bis 2014, die in die Gebührenkalkulation ab 2016 eingeflossen waren. Die Aufteilung dieser Gebührenüberschüsse musste, weil die gesplittete Gebühr erst ab 2011 erhoben wurde, teilweise geschätzt werden, was wohl zu einer zu positiven Verteilung auf die Niederschlagswassergebühr führte.

Um die hier bestehenden Fehlbeträge abzubauen, wird deren Verrechnung vorgeschlagen. Diese wirkt sich mit 7 Cent pro qm befestigte Fläche und Jahr aus. Das ist ein verkraftbarer Betrag, der die Gebührenpflichtigen nur maßvoll belastet. Die kostendeckende Niederschlagswassergebühr ergibt sich dadurch mit 0,572 € je qm befestigte Fläche. Dieser Betrag wird auf 0,57 € abgerundet. Auf die durch die Abrundung verlorengelassenen Beträge wird jedoch nicht verzichtet, diese gehen in das Abschlussergebnis des Jahres ein und werden für eine Verrechnung innerhalb von 5 Jahren vorgemerkt.

In den folgenden Jahren erwartet die Verwaltung eher steigende Aufwendungen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Zum einen steht ab 2020 wieder die Untersuchung der Kanäle nach der Eigenkontrollverordnung an, zum anderen wird es auch bei der Verbandskläranlage zu weiteren Investitionen und dadurch auch zu steigenden laufenden Kosten (Abschreibung und Verzinsung, evtl. auch Betrieb) kommen. Durch die Verrechnungen des Gebührenüberschusses bzw. –fehlbetrages erwartet die Verwaltung, dass im Bereich des Schmutzwassers die Gebühr durch die dann immer noch vorhandenen Überschüsse auch noch (befristet) nach 2019 bei der derzeitigen Höhe gehalten werden kann. Im Bereich des Niederschlagswassers sind durch die jetzt vorgeschlagene Gebührenerhöhung dann die bestehenden Gebührenfehlbeträge abgebaut und bei steigenden Aufwendungen ist nicht sofort eine weitere Gebührenerhöhung, oder wenn dann in maßvollem Rahmen, notwendig.

Gebührenentwicklung

Die Abwassergebühren haben in den letzten Jahren folgende Entwicklung genommen:

Gebührenentwicklung Abwasser			
Jahr	Abw.	SW	NW
	€ je cbm	€ je cbm	€ je m ²
2002	1,75		
2008	1,90		
2009	2,00		
2010	2,49		
2011		2,30	0,41
2014		2,06	0,51
2016		1,99	0,34
2019		1,99	0,57

Zu den einzelnen Regelungen der beigefügten Änderungssatzung:

Die §§ 1 bis 2 und 4 bis 5 sind rein redaktionell und stellen nur eine Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge des Wassergesetzes für Baden-Württemberg dar. Gleiches gilt für § 3, hier wird der Bezug auf das Merkblatt DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) angepasst.

Das Kommunalabgabengesetz sieht vor, dass Abwasserbeiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Eine solche Regelung kann von den Kommunen auch für die Abwassergebühren übernommen werden, wenn dies in der jeweiligen Satzung festgehalten ist. Zur Verbesserung der Rechtsposition der Gemeinde im Falle rückständiger Abwassergebühren sollte diese Regelung in die Satzung aufgenommen werden.

§ 7 übernimmt die vorgeschlagene neue Niederschlagswassergebühr, § 8 regelt das Inkrafttreten.

Anlagen	Seite(n)
Kalkulation der Abwassergebühren für 2019	1
Satzung zur Änderung der Abwassersatzung	2

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

